

**KT-Drucks. Nr. 167/2018**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat**

**Dezernent**

Björn Hinck  
Telefon 07031-663 1462  
Telefax 07031-663 1618  
b.hinck@lrabb.de

**Az: 045.5**  
01.10.2018

**Stellungnahme zu dem Antrag  
der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen  
vom [ 20.11.2017 ]  
Antrag 19 Kreistagsdrucksache Nr. 111/2017)**

**Umrüstungen zur Feinstaub und Stickoxidvermeidung im Fuhrpark des  
Landratsamtes - Neuanschaffungen Bevorzugung Elektrofahrzeuge**

Bündnis 90 Die Grünen Antrag 19

**Anfrage**

siehe Anlage

**Beantwortung**

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung setzt das Landratsamt Böblingen im Amt für Straßenbau, im Amt für Gebäudewirtschaft und im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebs Nutzfahrzeuge ein. Durch den Einsatz moderner Filter- und Katalysatorentechnik (z.B. CRT-Rußfilter, Denox-Katalysator) kann der Feinstaub- und Schadstoffausstoß von Nutzfahrzeugen reduziert werden.

Zu Ihren Anträgen zur Feinstaub- und Stickoxidvermeidung wird wie folgt Stellung genommen:

1. Die Prüfung, inwieweit Nutzfahrzeuge, insbesondere auch Baumaschinen und Baufahrzeuge des Landkreises mit CRT-Rußfiltern und Denox-Katalysatoren ausgestattet sind.

Die Überprüfung der Nutzfahrzeugbestände ist erfolgt. Das Ergebnis ist in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	LKW	KfZ bis 3,5 t	Traktor	Unimog	Bau- maschinen	Müll- fahrzeuge	Sonder- geräte	Sattelzüge und Abroller
Anzahl	8	24	3	3	3	36	5	24
Kombination SCR- Katalysator/Rußfilter	4	6				36		23
CRT-Rußfilter	3	6	1	3				1
DENOX Katalysator		12						
keine Nachrüstung mög- lich			2		3		4	
keine Einstufung			2					
Abgasstufe Euro Norm 1							3	
Abgasstufe Euro Norm 2					2			
Abgasstufe Euro Norm 3								1
Abgasstufe Euro Norm 4	1	6		3		1	1	
Abgasstufe Euro Norm 5	4	12			1	22		13
Abgasstufe Euro Norm 6	3	6	1			13	1	10
US-Norm 3b								

2. Bei Fahrzeugen, die diese Ausrüstung nicht aufweisen, zu prüfen, inwieweit es möglich ist diese mit moderner Technologie nachzurüsten.

Eine Überprüfung, inwieweit eine Nachrüstung mit moderner Abgastechnologie möglich ist, wurde durch die Fachämter auch in der Vergangenheit vorgenommen. Als Ergebnis dieser Überprüfungen wurden bereits Nutzfahrzeuge mit moderner Abgastechnologie nachgerüstet. Im Bereich des Abfallwirtschaftsbetriebes wurden beispielsweise die drei noch vorhandenen LKW mit Standard Euro 3 oder 4 bereits bestmöglich nachgerüstet.

Teilweise ist aufgrund fehlender technischer Kompatibilität eine Umrüstung durch nachträgliche Filtereinrichtungen nicht möglich. Bei vorhandenen Lastkraftwagen mit Euro 4 - und Euro 5 Norm sind SCR-Katalysatoren verbaut und zusätzlicher Bauraum für Partikelfilter ist meist nicht vorhanden. Bei älteren Nutzfahrzeugen ist eine Nachrüstung oftmals technisch nicht möglich.

Die erfolgten Nachrüstungen sind in der oben dargestellten Tabelle bereits enthalten.

3. Bei Neuanschaffungen, ob ein entsprechendes Modell als E-Variante zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, ein solches anzuschaffen. Falls keine E-Variante zur Verfügung steht, ist ein Modell mit der neuesten Filtertechnik und geringsten Emissionen zu wählen.

Bei Neuanschaffungen wird stets versucht die E-Variante heranzuziehen. Im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 – 2020“ wurde im Förderprogramm „Elektromobilität“ ein Förderantrag für die Anschaffung eines E-Nutzfahrzeuges (z.B. Street Scooter Work) samt der erforderlichen Ladeinfrastruktur für das Amt für Gebäudewirtschaft beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingereicht.

Falls kein entsprechendes Modell mit E-Antrieb zur Verfügung steht, wird immer die bestmögliche und verfügbare Technologie auf dem Markt genommen. Dies verdeutlicht die große Zahl von Nutzfahrzeugen in der Abgasstufe Euro 5 und einigen Nutzfahrzeugen mit der Euro 6 Norm.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb ist in ständigem Austausch mit Kollegen anderer Abfuhrbetriebe und auch der Hersteller, um im Hinblick auf die Entwicklung neuer, leistungsfähigerer E-Antriebe und insbesondere größerer Reichweiten stets auf dem aktuellen Stand zu sein. Derzeit ist nach einhelliger Meinung z.B. die Beschaffung eines Lkw für die Abfallsammlung weder sinnvoll, noch wirtschaftlich vertretbar. Die (noch) mangelhafte Reichweite der E- Fahrzeuge erlaubt es nicht, eine vollständige Tagestour zu gewährleisten. Ferner gehen die Gewichte für die Akkus zu Lasten der Zuladung, so dass Touren kleiner geplant (und mehr Fahrzeuge beschafft) werden müssten oder die Tour wegen einer Zwischenentladung im Restmüllheizkraftwerk Böblingen unterbrochen werden müsste. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird aber auch künftig – wie bereits geschehen – für den Einsatz von Testfahrzeugen offen sein.

Im PKW-Bereich wurde für den Abfallwirtschaftsbetrieb das erste Hybridfahrzeug beschafft. Zwei weitere werden im Jahr 2019 folgen. Im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 – 2020“ wurde im Förderprogramm „Elektromobilität“ ebenfalls ein Förderantrag für die Anschaffung dieser Hybridfahrzeuge samt der erforderlichen Ladeinfrastruktur beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingereicht.

4. Falls der Landkreis über Baumaschinen verfügt, zu prüfen, bei welchen dieser Geräte eine Nachrüstung mit moderner Filtertechnik notwendig ist bzw. bei Neuanschaffungen die E-Variante zu wählen. Gegebenenfalls auch Baumaschinen in diese Maßnahmen einzubinden.

Bei einer Neuanschaffung gilt ebenfalls, dass immer versucht wird die E-Variante heranzuziehen, falls dies nicht der Fall sein sollte, wird immer die bestmögliche und verfügbare Technologie auf dem Markt gewählt.

Das Amt für Straßenbau beabsichtigt bei einer Ersatzbeschaffung die beiden Diesel-Radlader gegen E-Fahrzeuge auszutauschen, sobald geeignete Fahrzeuge auf dem

Markt zur Verfügung stehen. Ein Test mit den derzeit auf dem Markt verfügbaren Modellen wurde durchgeführt. Die getesteten E-Radlader verfügen jedoch noch nicht über die erforderliche Reichweite und sind in der Größe noch nicht ausreichend für die anfallenden Arbeiten. Voraussichtlich sind ab den Jahren 2019-2020 Elektroradlader mit den notwendigen Eigenschaften auf dem Markt verfügbar.

Im Rahmen des Sofortprogramms „Saubere Luft 2017 – 2020“ wurde im Förderprogramm „Elektromobilität“ ein Förderantrag für die Anschaffung von zwei Elektroradladern samt der notwendigen Ladeinfrastruktur beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eingereicht.

Bei vielen Kleingeräten ist es derzeit technisch nicht möglich eine Nachrüstung umzusetzen, da keine entsprechenden Nachrüstsätze angeboten werden. Aus diesem Grund können Kleingeräte wie z.B. Motorsägen, Laubbläser, Freischneider etc. erst bei einer Neubeschaffung auf den neuesten Stand gebracht werden.



Roland Bernhard